jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/11 4Ob196/07p, 10Ob58/14y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.2007

Norm

ABGB §364 Abs3 D
ZivRÄG 2004 ArtIII

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zulässigkeit des streitigen Rechtswegs auf Grund eines Anspruchs nach§ 364 Abs 3 ABGB ist zufolge Art III ZivRÄG 2004 BGBl I 2003/91 nur die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens vor einer hiefür zuständigen Schlichtungsstelle, das Einlangen eines Antrags gemäß § 433 Abs 1 ZPO bei Gericht oder der Beginn einer Mediation und das Verstreichen eines Zeitraums von drei Monaten seither ohne eine gütliche Einigung. Nicht von Bedeutung ist dagegen, ob der beklagte Nachbar von dem gegen ihn eingeleiteten Schlichtungsverfahren oder von einem Antrag gemäß § 433 Abs 1 ZPO vor Klagseinbringung überhaupt Kenntnis erlangte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 196/07p
  Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 196/07p
  Veröff: SZ 2007/192
- 10 Ob 58/14y
  Entscheidungstext OGH 24.02.2015 10 Ob 58/14y
  Vgl auch; Veröff: SZ 2015/10

Schlagworte

Recht auf Licht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122901

Im RIS seit

10.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at